



Amtsblatt

249
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 24. Juli 2023

Nummer 29

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
319.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeits- erklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a Abs. 1 AMG Seite 250	324. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 252
320.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindlar und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft Seite 250	325. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 252
321.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis- sionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen Seite 251	326. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 253
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E	Sonstiges
322.	Einladung zur Verbandsversammlung des Aggerverbandes Seite 252	327. Liquidation h i e r : Bundesverband Deutscher Alpine und Renault Clubs e. V. Seite 253	
323.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 252	
		328. Liquidation h i e r : Die Kirche Gottes – The Father's Call e. V.	Seite 253
		329. Liquidation h i e r : MGV Liedertafel Wallefeld 1851 e. V.	Seite 253
		330. Liquidation h i e r : Turn- und Futsalgemeinschaft Aachen e. V.	Seite 253
		331. Liquidation h i e r : Entdecker.Orgel Verein e. V.	Seite 253

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

319. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a Abs. 1 AMG

Die Großhandelserlaubnis mit der Nr. DE_NW_04_WDA_2017-0021 vom 9. November 2017 der Farco-Pharma GmbH, Gereonsmühlengasse 1-11, 50670 Köln, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 12. Juli 2023

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Patrick K r a w c z y k
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2023, S. 250

320. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindlar und dem Bergischen Abfallwirt- schaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Gemeinde Lindlar Borromäusstraße 1 51789 Lindlar
vertreten durch den Bürgermeister
– im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet –
und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
Braunwerth 1-3 51766 Engelskirchen
vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die
Geschäftsführerin
– im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Gemeinde Lindlar orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 6. Dezember/9. Dezember 1994 hat die Gemeinde Lindlar dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 14. September/7. Oktober 2005 hat die Gemeinde Lindlar dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. 12005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 9. Oktober/17. Dezember 2012 hat die Gemeinde Lindlar dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LKrWG NW.

§ 2

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Gemeinde und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Gemeinde Lindlar entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter im Eigentum der Gemeinde;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile der Gemeinde an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31. Dezember 2028 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum

Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Gemeinde unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Gemeinde durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Gemeinde übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Gemeinde die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Gemeinde über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Lindlar, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile des Verbandes in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Gemeinde Lindlar an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

Engelskirchen, den 23. Mai 2023 Lindlar, 23. Mai 2023
Bergischer Abfallwirtschaftsverband Gemeinde Lindlar

gez. Jochen H a g t
Bürgermeister

gez. Dr. Georg L u d w i g
Verbandsvorsteher

gez. Monika L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
Geschäftsführerin

gez. Cordula A h l e r s
Kämmerin

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Lindlar und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am 1. Januar 2024 wirksam.

Köln, den 13. Juli 2023

Bezirksregierung Köln
AZ. 31.1.5.6-465

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2023, S. 250

321. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0084/23

Köln, den 12. Juli 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 21. April 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der CI-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 589, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 343, 344), angezeigt. Die CI-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung in der Anlage:

- Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Stoffinhalt

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. M ö l l e r

ABl. Reg. K 2023, S. 251

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

322. **Einladung zur Verbandsversammlung des Aggerverbandes**

Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung für die VII. Amtsperiode am Montag, den 14. August 2023, um 15.00 Uhr, Hotel „Zur Post“, Raum Oberwühl I und II, Hauptstraße 8-10, 51674 Wiehl

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahresabschluss 2022
- TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2023
- TOP 7: Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirtschaftsjahr 2023
- TOP 8: Gleichstellungsplan
h i e r : Fortschreibung 2023 – 2028
- TOP 9: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses
- TOP 10: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Wasserwirtschaftsausschusses
- TOP 11: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses
- TOP 12: Wahl der ArbeitnehmervertreterInnen und der stellvertretenden ArbeitnehmervertreterInnen des Verbandsrates in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband
- TOP 13: Wahl der ArbeitnehmervertreterInnen und der stellvertretenden ArbeitnehmervertreterInnen des Verbandsrates ohne Beschäftigungsverhältnis zum Verband
- TOP 14: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsrates aus den Mitgliedergruppen 1 bis 4

TOP 15: Verschiedenes

Gummersbach, den 17. Juli 2023

gez. Ulrich S t ü c k e r

ABl. Reg. K 2023, S. 252

323. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3070762475, 3071476950.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

31. August 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 31. Mai 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 24/2023 Amtlicher Teil, S. 205, lfde. Nr. 268

ABl. Reg. K 2023, S. 252

324. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3074636535.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. Oktober 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. Juli 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 252

325. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381565183 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Juli 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 252

**326. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381680610 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Juli 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 253

E Sonstiges

**327. Liquidation
h i e r : Bundesverband Deutscher Alpine und
Renault Clubs e. V.**

Der Verein Bundesverband Deutscher Alpine und Renault Clubs e. V. (Amtsgericht Köln, VR 701119) mit Sitz in 50321 Brühl ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 253

**328. Liquidation
h i e r : Die Kirche Gottes – The Father’s Call e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 19181 eingetragene Verein “Die Kirche Gottes – The Father’s Call e. V.” mit Sitz in Köln wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2023 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 253

**329. Liquidation
h i e r : MGV Liedertafel Wallefeld 1851 e. V.**

Der Verein MGV Liedertafel Wallefeld 1851 e. V. (Amtsgericht Köln, VR 6008), ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 253

**330. Liquidation
h i e r : Turn- und Futsalgemeinschaft Aachen e. V.**

Die Turn- und Futsalgemeinschaft Aachen e. V. (Amtsgericht Aachen, VR 5353) mit Sitz in 52068 Aachen, Fringsgraben 88, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 253

**331. Liquidation
h i e r : Entdecker.Orgel Verein e. V.**

Hiermit gibt der Verein „Entdecker.Orgel Verein e. V.“, VR 20771, Amtsgericht Köln seine Auflösung bekannt. Zu Liquidatoren wurden Erik Sirrenberg und Werner Mürmann bestimmt. Gläubiger des Vereins richten ihre Forderungen an Erik Sirrenberg, Lüdenscheider Straße 17, 51688 Wipperfürth.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 253

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.